

Jahrgang VIII | Posen, Juli 1907 | Nr. 7

Prozess der jüdischen Gemeinde zu Posen mit dem preussischen Fiskus als Vertreter des Schulfonds 1799—1802.

Von
J. Landsberger.

Einen erheblichen Teil der Schuldenlast, welche die jüdische Gemeinde zu Posen zu Ende des 18. Jahrhunderts drückte [1]), bildeten die Kapitalien, welche der ehemaligen Jesuiten-Kongregation daselbst zustanden. Nach einem seitens derselben mit der Posener Synagoge 1757 geschlossenen Abkommen betrug die Schuldsumme 293 744 Gulden und 25 Gr. [2])

Als nach Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 das gesamte Vermögen, also auch die Aussenstände desselben dem nationalen Erziehungsfonds überwiesen wurden, setzte die zur Regulierung der Synagogen-Schulden eingesetzte Kron-Kommission durch Erkenntnis vom 14. Dezember 1774 den hier in Betracht kommenden Schuldbetrag auf 90 439 Fl. poln. 6 Gr. fest [3]). Doch schlug die Erziehungs-Kommission 1783 und 1786 hierzu

---

[1]) Vergl. hierüber diese Monatsblätter III S. 38 ff.

[2]) Perles, Geschichte der Juden in Posen, Bresl. 1865, S. 107/8. Die in der Hdschr. SPZ. Gen. B. III 13, Bl. 23b (Statsarchiv, Posen) angegebene Summe von 279 744 Fl. 25 Gr. beruht vielleicht auf einem Schreibfehler, da der im Text genannte Betrag sich an einer anderen Stelle derselben Hdschr. (Bl. 24a), sowie in B III 5, Bl. 98a erwähnt findet.

[3]) Staatsarch. Posen: SPZ Gen. B III Bl. 24. Diese Angabe stimmt auch mit andern in dieser Angelegenheit gemachten Mitteilungen überein.

noch die Summe von 25000 Fl., welche die oben genannte Kommission durch Absetzung der v. Zakrzewskischen Forderung in Abzug gebracht hatte[1]), so dass bei der 1793 erfolgten Besitzergreifung der polnischen Gebietsteile durch die Krone Preussen die jüdische Gemeinde in Posen dem Erziehungsfonds die Summe von 115439 Fl. 6 Gr. poln. schuldete[2]).

Gegen das Erkenntnis vom 14. Dezember 1774 hatte die letztere zwar noch unter der polnischen Regierung Appellation eingelegt, die Fortführung derselben aber mehr als 20 Jahre lang unterlassen[3]).

Als nun die preussische Regierung, welche sich als Rechtsnachfolgerin der Republik Polen und hier insbesondere als die des Erziehungsfonds betrachtete, 1793 die Rückzahlung der dem letzeren schuldigen Summe von der Posener Gemeinde verlangte, lehnte diese die Forderung mit der Begründung ab, dass sie den mit der Jesuiten-Kongregation 1757 geschlossenen Vertrag als giltig nicht anerkennen könne, ausserdem auch ein Teil der Schuld getilgt sei[4]). Die Beweise für diese Behauptung wollte sie demnächst beibringen[5]). Sei es nun, dass die betreffenden Dokumente nicht mehr zur Stelle geschafft werden konnten oder die Regierung nicht genügend überzeugten, jedenfalls hielt diese an ihrer Forderung fest. Da andererseits auch die Vertreter der jüdischen Gemeinde von der Gerechtigkeit ihrer Sache durchdrungen waren, so kam es zwischen beiden Parteien zum Prozess, in welchem die Synagoge die Nichtigkeitserklärung der Schuld sowie die Rückzahlung der von ihr unberechtigterweise eingezogenen Zinsen im Betrage von 165271 Fl. beantragte[6]).

Selbstverständlich legte dieselbe im Hinblick auf ihre schlechte Finanzlage grossen Wert darauf, als Siegerin aus diesem Prozesse hervorzugehen. Sie verpflichtete sich daher unterm 22. Oktober 1795 ihrem Anwalt, dem Kriminalrat Küntzel, gegenüber zu einer besonderen Gratifikation bei einem, wenn auch nur teilweise, für die Synagoge glücklichem Ausgange des Rechtsstreites[7]). Dieses Abkommen erhielt unterm 4. Juni 1796 die behördliche Bestätigung[8]).

---

so dass die in B III 5 Bl. 2b hiervon abweichende Angabe als unrichtig angesehen werden muss; dagegen sind wir in der Zeitangabe der letztgenannten Handschrift gefolgt, weil auch sonst (z. B. B III 5, Bl. 25 u. 29) das im Text angenommene Datum zitiert wird.

1) Ebendaselbst B III, 5 Bl. 2b.
2) Ebendaselbst B III 1, Bl. 1b; B III 13, Bl. 24b.
3) Ebendas. B III 5, Bl. 2b.
4) Ebendas. Bl. 98.
5) Das. Posen C XVIII 3, Bl. 3.
6) Das. SPZ. Gen. B III 5, Bl. 29.
7) Ebendas. Bl. 113.
8) Ebendaselbst.

Den bereits erwähnten Einwendungen der Gemeinde wurde noch die Berufung auf das unter der polnischen Regierung erlassene Zirkular vom 20. Februar 1792[1]) hinzugefügt, wodurch das Erkenntnis vom 14. Dez. 1774 aufgehoben sei. Hiergegen machte der Fiskus geltend, dass die Streitsache überhaupt als beendet zu betrachten sei, da Klägerin zwar gegen das gedachte Erkenntnis die Appellation angemeldet, diese aber nicht innerhalb der gesetzlich zulässig gewesenen Frist, d. h. binnen 1 Jahr 6 Wochen zur Ausführung gebracht habe. Hierzu sei aber Klägerin nach der Konstitution vom Jahre 1768 verpflichtet gewesen[2]). Der Inhalt des Zirkulars vom Jahre 1792 bestätige nicht die Behauptung derselben, sondern erkläre vielmehr die in der Schuldangelegenheit bereits ergangenen Dekrete als weiter verbindlich[3]). Dass die Gemeinde sich übrigens bei der Festsetzung der Schuldsumme, wie sie im Jahre 1786 erfolgt sei, beruhigt habe, gehe auch daraus hervor, dass sie seit jener Zeit die Zinsen von dem in Rede stehenden Kapital ohne Widerrede entrichtet habe[4]).

Diese Gründe wurden sowohl in der ersten als in der zweiten Instanz als völlig stichhaltig angesehen und die Gemeinde mit ihrer Klage durch das Erkenntnis vom 25. August 1800 bezw. 27. Juli 1801 kostenpflichtig abgewiesen[5]).

Nun machte dieselbe noch den Versuch, durch Anmeldung der Revision[6]) ein günstigeres Ergebnis zu erreichen. In der Revisionsschrift selbst vom 2. Januar 1802 ward folgendes hervorgehoben:[7]) Die Richter der zweiten Instanz hätten mit Unrecht angenommen, dass das Hofreskript vom 20. Juli 1797 bestimme, eine Appellation, die nicht innerhalb eines Jahres und 6 Wochen ausgeführt worden, solle als nicht angebracht angesehen werden. Dasselbe setze vielmehr fest, dass einer Appellation nur dann nicht stattgegeben werden dürfe, wenn die Partei zwar bei den polnischen Gerichten „moviret“, sich aber bei einer preussischen Behörde gar nicht gemeldet habe und seitdem der erwähnte Zeitraum verflossen sein sollte. Dieser Fall treffe aber hier nicht zu, da die Gemeinde sich bald nach der Besitzergreifung der polnischen Lande bei den preussischen Behörden gemeldet und ihre Beschwerden auch später wiederholt vorgebracht habe. Und wenn ihr entgegengehalten werde, dass es auch unter der polnischen Regierung

---

1) Ebendas. Bl. 17 b—20 b.
2) Das. B. III 5, Bl. 3 und 29.
3) Ebendas. Bl. 25.
4) Ebendas. Bl. 3.
5) Ebendas. Bl. 29, 30 und 70.
6) Ebendas Bl. 77.
7) Ebendas. Bl. 86—96.

nicht an Gelegenheit gefehlt habe, die Appellation fortzusetzen, so müsse sie darauf hinweisen, dass es in polnischen Zeiten mit grossen Schwierigkeiten verknüpft, ja fast unmöglich gewesen sei, die Appellation tatsächlich durchzuführen. Diese Schwierigkeiten seien für einen Nichtadligen noch unüberwindlicher gewesen, da hierzu die Mitwirkung eines polnischen Edelmannes notwendig war; ein solcher aber, der bereit gewesen wäre, zu Gunsten der bedrückten Partei einzutreten, sich kaum finden liess.

Das Endergebnis war jedoch für die Gemeinde kein günstigeres, da die beiden früheren Erkenntnisse unterm 29. April 1802 lediglich bestätigt wurden.

Im Anschluss hieran sei erwähnt, dass die Gesamtheit der grosspolnischen Judenschaft dem Jesuitenorden die Summe von 153 457 Fl. p. u. $7^1/_2$ Gr. schuldete[1]). Als nun die Posener Kriegs- und Domänen-Kammer von der jüdischen Gemeinde zu Posen die Zahlung desjenigen Teils der Schuldsumme verlangte, welcher auf sie falle, erklärte die Synagoge 1794, dass zwar die übrigen israelitischen Gemeinden Grosspolens zur Tilgung jener Schuld verpflichtet seien, sie selbst aber nichts damit zu tun habe. Diese Behauptung werde sie durch Dokumente nachweisen[2]).

Die versuchte Erneuerung des Schwanenordens in der Provinz Posen 1843/4.

Von
M. Laubert.

Zu den phantastischen Verirrungen, die dem romantisch-christlichen Sinne Friedrich Wilhelm IV. entsprangen, gehört auch der Gedanke an eine Wiederbelebung des einst in den Wogen der Reformation untergegangenen Schwanenordens, einer, von dem Ahnherrn des Königs, Kurfürsten Friedrich II. 1440 gestifteten Adelsgesellschaft, die sich die Betätigung der Menschenliebe und die inbrünstige Verehrung der Jungfrau Maria zur Aufgabe gesetzt hatte[3]). Am Weihnachtsabend 1843 verkündete

[1]) Das. Pos. C. XVIII 3, Bl. 1 u. SPZ. Gen. B III 13, Bl. 24b.
[2]) Ebendas. Pos. C XVIII 3, Bl. 3b.
[3]) Vgl. Stillfried und Hänle: Das Buch vom Schwanenorden Berlin 1881. — Graf Rudolf Stillfried, seit 1853 Oberzeremonienmeister am preusischen Hofe, unterhielt intime Beziehungen zu den Katholiken in Hofkreisen und galt als jesuitisches Organ (vgl. Bismarck: Gedanken

ein schwungvolles, altertümlich klingendes Patent die neue Stiftung, deren Grossmeistertum der Monarch und seine bairische Gemahlin selbst übernahmen [1]). Der „edel gedachte“, aber unreife, nebelhafte und gestaltlose Einfall dieser Gründung eines mittelalterlichen Ordens mit dem Bild der heiligen Jungfrau als höchstes Ordenzeichen erregte nun freilich einen Sturm der Entrüstung und wurde von Katholiken wie Protestanten gleichmässig verurteilt [2]). Die Empörung der nüchternen Berliner Gesellschaft fand in den Tagebüchern Varnhagen von Ense's einen kräftigen Widerhall [3]). Von dem ganz auf Rechnung des Königs gesetzten Patent heisst es dort unterm 30. Dezember: „Ein seltsames Erzeugniss, unreif, verworren, betrübend! Der Zweck der Wohltätigkeit mit ruhmsüchtigem Prunk und eitlem Getändel verknüpft! Auch war die Spielerei mit dem Ordensschmuck, den die Königin schon lange trägt, der Anfang, und erst hinterdrein wird die Wohlthätigkeit prahlerisch darangehängt . .“ Am nächsten Tage schrieb der Verfasser, es sei viel vom Schwanenorden die Rede, „von allen Seiten mit entschiedener Missbilligung, mit traurigem Achselzucken“, der König habe mit dieser Sache, „einen sehr unglücklichen Griff gethan“ und werde „Ärger und Not genug davon haben.“ Als Eintragung vom 5. Januar 1844 lesen wir: „Über den Schwanenorden wird fürchterlich losgezogen! Von allen Seiten! Man hört Worte wie Kinderei und Alfanzerei . . .“; vom 7. Januar: es gäbe „nur Eine Stimme des Verwerfens, des Lächerlichmachens!“ Endlich wird am 9. Januar der Kern der Sache durch die Worte ausgedrückt: „Der Schwanenorden gilt den Protestanten als katholischer Mariendienst, den Katholiken als protestantische Entartung. Es ist ein bodenloses, eitles phantastisches Spielwerk, nichts Verständiges, Zweckmässiges kann sich da ergeben oder anschliessen.“ [4]) — Die öffentliche Meinung sprach ihre Missbilligung so allgemein und deutlich aus, dass der König wirklich vor ihr zurückwich und die Ausführung seiner Idee aufgab.

Dieses Zurückweichen ist aber anscheinend nur zögernd und widerwillig erfolgt, denn noch am 1. Juli 1844 erforderte der getreue Thile von den Oberpräsidenten und anderen

---

und Erinnerungen. Volks-Ausgabe I 226/7 und 311). Die öffentliche Meinung sah in ihm einen der königlichen Handlanger bei der versuchten Erneuerung des Schwanenordens.

1) Gesetz-Sammlung Nr. 35 S. 411. — An der Redaktion hat Stillfried mutmasslich Anteil genommen.

2) Nach Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert V. 247 (Leipzig 1899).

3) 2. Aufl. II. 243 ff. (Leipzig 1863).

4) Auf die Wiedergabe der derbsten Ausdrücke in Varnhagen's Aufzeichnungen habe ich verzichten zu dürfen geglaubt.

Personen Vorschläge für die Ernennung zu Bevollmächtigen des Ordensrates. Dadurch wurde eine Frage berührt, die gerade in der Provinz Posen mit viel Takt und Vorsicht behandelt werden musste. Der Oberpräsident von Beurmann bemerkte hierzu:[1]) „Ich glaube nicht verhehlen zu dürfen, dass es meiner Ansicht nach in dieser Provinz schwieriger als anderswo sein wird, dem Institut des Schwanenordens Eingang und Anerkennung zu verschaffen. Es liegt diese Schwierigkeit in den hier bestehenden nationellen und confessionellen Verhältnissen. Ich zweifle gar nicht daran, dass die Einsassen polnischer Nationalität das neue Institut mit Misstrauen betrachten, und in ihren alten Vorurtheilen befangen, besorgen werden, dasselbe werde zur Verschmelzung der Nationalitäten beitragen. Unverkennbar ist es, dass selbst in denen von ihnen hervorgerufenen wohlthätigen Anstalten eine Ausschliessung des deutschen Elementes prävalirt. Wenn dies auch nicht von vornherein in den Statuten ausgesprochen wird, so findet es sich doch bei der Verwaltung von selbst, wie mehrfache Beispiele hier in der Stadt Posen zeigen, wo doch beide Nationalitäten und Confessionen gemischt unter einander wohnen, und wo es klar hervortritt, dass die von Deutschen geleiteten wohlthätigen Anstalten den Nothleidenden beider Nationalitäten, die von Polen geleiteten Anstalten nur den Nothleidenden polnischer Nationalität zu Gute kommen. Man wird daher bei Wahl der Bevollmächtigten mit doppelter Umsicht zu Werke gehen müssen, und demohnerachtet ist es mir zweifelhaft, ob in der nächsten Zeit es gelingen wird, die entgegenstehenden Vorurtheile zu besiegen."

Seine speziellen Vorschläge richtete Beurmann auf 8 Personen aus dem Posener und 4 aus dem Bromberger Departement:

1. Der Militäroberprediger Cranz war einer der wenigen, denen der Thile'sche Erlass vom 1. Juli zugegangen war. Er interressierte sich mit Wärme für alle wohltätigen Anstalten und bekundete dies durch persönliche Teilnahme.

2. Die Wahl des Generallan·dschafsdirektors Grafen Grabowski empfahl Beurmann, weil er es für opportun hielt, einen der polnischen Nationalität zugehörigen angesehenen Einsassen in der Stadt Posen als Bevollmächtigen des Ordens zu besitzen. Der bereits mehrfach durch Allerhöchste Gnadenbeweise, wie durch Verleihung des roten Adlerordens 2. Klasse ausgezeichnete Grabowski war aber ein Mann, „der, wenn er auch die junge democratisch gesinnte polnische Parthei

[1]) Eigenhändiges Konzept an den Kabinetsminister von Bodelschwingh vom 16. August Staatsarchiv Posen, Oberpräsidialakten XXIX. D. 14 a.

zur Gegnerin hat, dennoch der allgemeinen Achtung der Besseren sich erfreut, das Gute der Preussischen Verwaltung anerkennt, und die letztere in ihren dem Lande förderlichen Bestrebungen zu unterstützen bemüht ist.“

3. Die bei ihren Landsleuten in hoher Achtung stehende Gattin des Grafen Eduard Raczyński, eine geborene Gräfin Potocka, die ihre Teilnahme an gemeinnützigen Werken namentlich durch die Gründung einer Kinderbewahranstalt dokumentiert hatte, in der freilich, obgleich nach den Statuten weder Konfession noch Nationalität Berücksichtigung finden sollten, in Wirklichkeit nur polnische und katholische Kinder aufgenommen wurden.

4. Als eine Art von Gegenstück zu der Gräfin Raczyńska und als Vertreterin der deutschen Frauen Posens wurde Frau General-Leutnant von Steinäcker, geb. Freiin von Gall, in Vorschlag gebracht. Ihre Qualifikation fand Beurmann in ihrem Anteil an der Verwaltung der Elisabethstiftung, einem Institut zur Aufnahme unbemittelter Wöchnerinnen.

Als Vertreter vom Lande nannte der Oberpräsident:

5. Den ob seiner vielseitigen Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit über die Grenzen der Provinz hinaus bekannten Gutsbesitzer von Massenbach-Białokosz.

6. Den polnischen Obersten von Chłapowski-Turew, doch wurde der Name wieder gestrichen und durch den bei Deutschen und Polen allgemein geachteten, in den provinzialständischen Versammlungen vorteilhaft hervorgetretenen Land- und Stadt-Gerichtsdirektor Willmann in Lissa ersetzt [1]).

7. Frau von Rappard-Pinne, die Schwester des Herrn von Massenbach, deren Beistand um so wertvoller sein musste, als ihre unermüdlichen Anstrengungen im Dienste der Humanität durch einen hervorragend praktischen Verstand unterstützt wurden und daher ganz ungewöhnliche Erfolge zeitigten. [2])

---

[1]) Chłapowski hatte 1831 während der polnischen Insurrektion einen hohen militärischen Posten bekleidet; er war ein Mann von vornehmer, jeder Geheimbündelei abholder Gesinnung, ein aufrichtiger, aber bei seiner Energie und Klugheit gefährlicher Gegner. Auch von ihm gilt ungefähr das weiter unten von Herrn von Lipski Gesagte. Gleich diesem hervorragenden Landwirt, erwarb er ein bedeutendes Vermögen, und gleich diesem war er bereit, die Bemühungen der Regierung auf kulturellen Gebieten zu unterstützen.

[2]) Vgl. über sie besonders Henschel: Evangelische Lebenszeugen des Posener Landes etc. Posen 1891. 334 ff. Ihr gleich seinem Schwager durch Zufertigung des Erlasses vom 1. Juli ausgezeichneter Gatte war durch körperliche Hinfälligkeit an der praktischen Betätigung seiner milden Gesinnung schwer behindert und daher weniger am Platze.

8. Um auch ein Mitglied aus den südlichen Kreisen der Provinz vorzuschlagen, wurden die Blicke des Königs auf den Rittergutsbesitzer von Lipski-Lewków (Kreis Adelnau) gelenkt, den Beurmann mit folgenden Worten charakterisiert: „Obwohl Theilnehmer der Polnischen Revolution und der polnischen Nationalität unverholen treu ergeben (auch, wie ich nicht verschweigen darf, zu liberalen Tendenzen sich hinneigend) hält er sich doch von dem thörichten Treiben der polnischen Schwärmer fern. Er hat ein lebhaftes Interesse für alle Verbesserungen, und tritt bei solchen Gelegenheiten mit eigenen Aufopferungen an die Spitze, was auch stets von günstigem Erfolge ist, da er der Liebe, der Achtung und des Vertrauens seiner Landsleute sich erfreut.“

Beurmann's Kandidaten aus dem Bromberger Departement waren:

9. Regierungspräsident Freiherr von Schleinitz.

10. Der dem Königshaus treu ergebene und offen für die preussischen Interessen wirkende Rittergutsbesitzer und Major a. D. von Zacha-Strelitz, zu dessen Gunsten namentlich die grosse Beliebtheit sprach, die er sich bei den Bauern in seinen weitläufigen Besitzungen erworben hatte.

11. Da es zweckmässig sein mochte auch einen angesehenen katholischen Geistlichen in Beziehung zum Orden zu bringen, entschied sich der Berichterstatter für den Domprobst von Przyłuski-Gnesen, dem er das Zeugnis ausstellt: „Er ist, so weit ich ihn kenne, dem ultramontanen katholischen Treiben fremd, und ein verständiger toleranter Mann. Er hat von den vorgeschlagenen Candidaten wohl die meiste Aussicht für sich, den Erzbischöflichen Stuhl zu besteigen“[1]).

12. Frau von Schwanenfeld-Kobelnik, geb. von Wilamowitz. Auch sie hatte bereits vielfache Beweise von regem Interesse für das Wohl ihrer Mitmenschen gegeben.

* * *

Da, wie erwähnt, die Neugründung des Schwanenordens nicht über das Anfangsstadium hinauskam, bot sich keine Gelegenheit, die Vorschläge Beurmanns in der Praxis zu erproben. Deshalb muss die Frage offen bleiben, ob der Orden in unserer Provinz sich als Amalgamationsmittel bewährt und Deutsche und Polen durch gemeinsame Zusammenarbeit auf neutralem Gebiete unter den Augen des Monarchen einander näher geführt oder ob der polnische Adel, was wahrscheinlicher ist, die an ihn ergangene Einladung mit einer kühlen Absage beantwortet haben würde.

---

[1]) P. wurde bekanntlich gewählt, hat aber leider Beurmanns günstiges Urteil nicht in wünschenswertem Umfange bekräftigt.

Uns interessiert die geschilderte Episode aber wegen ihres symptomatischen Charakters und wegen der Art, in der sie von dem Chef der Provinzialverwaltung aufgefasst wurde. Es ist überaus bezeichnend, wie hoch Beurmann die im Grossherzogtum entstehenden Schwierigkeiten anschlägt, wie er sein Gutachten unter politischen Gesichtswinkel stellt und wie er die Rücksicht auf nationale und konfessionelle Verhältnisse zum Exponenten seines Berichtes erhebt, obwohl wir mitten in den Jahren eines scheinbaren Friedens auf kirchlichem und innerpolitischem Gebiete stehen, und zwar eines Friedens, der erkauft war durch das Zurückweichen der Regierung und durch die den Polen gegenüber an Würdelosigkeit streifende Nachgiebigkeit Friedrich Wilhelm IV.

Literarische Mitteilungen.

Wehrmann, M.: Geschichte von Pommern. Erster Band: Bis zur Reformation (1523). Zweiter Band: Bis zur Gegenwart. (Allgemeine Staatengeschichte. Hrsg. von K. Lamprecht. Dritte Abteilung: Deutsche Landesgeschichten. Hrsg. von Armin Tille. Fünftes Werk). Gotha, F. A. Perthes 1904 und 1906 (XII, 258 S. und 3 Bl., 323 S.) 8⁰. 12 Mark.

Mannigfaltig und uralt sind die Beziehungen Polens zu den stammverwandten Pommern, die seit der Völkerwanderung im Besitze des „Landes am Meere“ (po morze) waren und wie jene zu den lechischen Slaven gehörten. Freilich waren die frühesten Berührungen, von denen uns die Chronisten melden, feindlicher Natur, hervorgegangen aus dem Streben der Polen, sich einen Zugang zum Meere zu schaffen. Im Jahre 967, bald nach der ersten Erwähnung der Polen in der Geschichte, erlitt Herzog Miesko oder Mieczyslaw I. von Polen (962—92) durch die in und bei dem heutigen Wollin wohnenden Wilinen eine schwere Niederlage. Um 995 gelang es dann seinem Sohne Boleslaw I. Chrobry, die Pommern zu unterjochen. Als Kaiser Otto III. im Jahre 1000 das Erzbistum Gnesen gestiftet hatte, ordnete er diesem auch das Bistum Kolberg unter, das wohl von Boleslaw gegründet war in dem Wunsche, von hier aus die heidnischen Pommern zu christianisieren. Kaum 40 Jahre später jedoch war das Übergewicht Polens über Pommern und mit ihm auch das erste pommersche Bistum dahingeschwunden. Nach mehrfachen, nur vorübergehend von Erfolg begleiteten Versuchen gelang es erst dem Könige Boleslaw III. Krzywousty zu Anfang des 12. Jahrhunderts, die polnische Oberherrschaft über Pommern wiederherzustellen. Er war es auch, der den Christianisierungsplan seines gleichnamigen Vorfahren wiederaufnahm und zur

Übernahme der Missionsarbeit unter den Pommern den Bischof Otto von Bamberg veranlasste, der 1124 seine erste Bekehrungsreise durch Böhmen und Polen antrat, wo ihm am 25. Mai der König zu Gnesen einen glänzenden Empfang bereitete. Boleslaw vermählte auch seine Tochter Pribislawa mit Herzog Ratibor I., dem Bruder des ersten christlichen Pommernherzogs Wartislaw I. Nach seinem Tode (1138) nicht, wie Wehrmann S. 73 angibt, 1137) trat infolge der Bildung von Teilfürstentümern ein Verfall der polnischen Macht ein, und damit hörte auch die Abhängigkeit Pommerns von Polen auf. In der Folgezeit wechselten Kämpfe und Bündnisse zwischen beiden ab, doch waren die Beziehungen meist friedlicher Natur. 1177 weilte Herzog Bogislaw I. von Pommern bei Mieczyslaw III. Stary in Gnesen, wahrscheinlich um sich mit dessen Tochter Anastasia zu vermählen. Auch weiterhin haben wiederholt eheliche Verbindungen polnischer Prinzessinnen mit pommerschen Herzogen stattgefunden. Am 24. Februar 1343 erfolgte in Posen die Verlobung Herzog Bogislaws V. mit Elisabeth, Tochter König Kasimirs III., der 1348 ebenfalls zu Posen mit Pommern ein förmliches Bündnis abschloss, wie es sein Vorgänger König Wladislaw I. Lokietek 1325 zu Nakel getan hatte. Zu derselben Zeit machten die Erzbischöfe von Gnesen, wie schon im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, von neuem Anstrengungen, den Bischof von Camin in ein Suffraganverhältnis zu zwingen, ein Anspruch, der 1380 endgültig beseitigt wurde, wenn auch Erzbischof Johann Przerembski noch 1560 den Bischof Martin Weiher von Camin als seinen Suffragan bezeichnet. König Kasimir III. von Polen vermachte seinem Enkel Herzog Kasimir V. von Pommern testamentarisch die Länder Dobrzyn, Lenczyce und Sieradz und die grosspolnischen Schlösser Kruschwitz, Bromberg, Flatow und Deutsch-Krone. Doch wurde diesem von König Ludwig von Polen die Erbschaft streitig gemacht, und er nach langen Verhandlungen mit dem Lande Dobrzyn und den drei letztgenannten Schlössern abgefunden, die aber wenige Jahre nach seinem Tode (1377) als heimgefallene Lehen von der Krone Polen eingezogen wurden. Infolgedessen wandten sich seine Brüder Wladislaw VII., Bogislaw VIII. und Barnim V., die bis dahin in engem Bunde mit Polen gestanden hatten, grollend von diesem ab und traten in nahe Beziehungen zum Deutschorden, mit dem 1386 ein Verteidigungsbündnis gegen Polen geschlossen wurde, dem 1388 auch die Herzoge Swantibor III. und Bogislaw VII. von Pommern-Stettin beitraten. Bald aber trat eine Verstimmung zwischen dem Orden und Pommern ein, und die Herzoge näherten sich Polen wieder. 1390 erteilte König Wladislaw II. Jagiello den pommerschen Kaufleuten einen Schutzbrief, nachdem schon vor-

her Herzog Bogislaw VI. und die Städte Stralsund, Greifswald und Anklam den polnischen Kaufleuten Verkehrsprivilegien verliehen hatten. In demselben Jahre trat Herzog Wartislaw VII. in direkte Abhängigkeit von Polen, indem er dem Könige den Lehnseid leistete und ein Gleiches für seine Brüder Bogislaw VIII. und Barnim V. verhiess. Zugleich versprach er Hülfe gegen den Orden und Rückgabe des Schlosses Nakel, das ihm kurz vorher überwiesen war, falls er dafür als Ersatz Bromberg (Bydgoszcz) empfinge, musste sich aber schon 1393 bequemen, Nakel ohne Entschädigung herauszugeben. 1395 schlossen die Herzoge Swantibor III. und Bogislaw VIII. ein Bündnis mit Polen, und 1401 trat Herzog Barnim V. gar gegen ein Jahrgeld in polnische Dienste, ebenso zwei Jahre später Herzog Bogislaw VIII. Aber schon 1409 versprachen Swantibor III. und Bogislaw VIII. wieder, den Orden gegen Polen zu unterstützen, und des ersteren Sohn Kasimir VI. kämpfte in der für den Orden verhängnisvollen Schlacht bei Tannenberg (1410) mit und geriet in polnische Gefangenschaft. Bogislaw VIII. huldigte bald darauf von neuem dem Polenkönige und erhielt zum Lohne das von Polen eroberte Bütow, ferner Hammerstein, Baldenburg, Friedland, Schlochau und Schivelbein auf Lebenszeit. Auch in den Thorner Frieden (1411) wurde er mit aufgenommen, musste aber die ihm übertragenen Städte und Burgen wieder ausliefern. In der Folgezeit pendelte Pommern zwischen Polen und dem Orden hin und her, bald suchten die Herzoge Anschluss an jenes, bald an diesen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts schloss sich Herzog Erich II. von Pommern enger an König Kasimir IV. an und erhielt 1455 Lauenburg und Bütow als polnische Lehen mit der Verpflichtung, dem Könige zu helfen und auf dessen Verlangen die Schlösser wieder herauszugeben, lieferte sie jedoch 1460 dem Deutschorden aus, nachdem er sich mit dem Könige überworfen hatte. Es gelang aber der polnisch gesinnten Gemahlin Erichs, Sophie, einer Nichte König Kasimirs, diesen zu beruhigen und zu versöhnen. Nachdem Erich schon im September 1465 in Inowrazlaw bei dem Könige ohne Erfolg um Erneuerung des Bündnisses zwischen Polen und Pommern nachgesucht hatte, wurde es am 20. August 1466 zu Bromberg feierlich erneuert. Im Thorner Frieden (19. Oktober 1466) erhielt Herzog Erich die Länder Lauenburg und Bütow in Pfandbesitz. Gestützt auf das Bündnis von 1466 rief der Pommernherzog auch im Stettiner Erbfolgestreite des Polenkönigs Vermittelung an, die jedoch keinen Erfolg hatte, da die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Petrikau (1469) ergebnislos verliefen. Erichs Sohn, Bogislaw X., der einen Teil seiner Jugend am polnischen Königshofe verlebt hatte, knüpfte von neuem engere Beziehungen zu diesem an, indem er sich

1491 mit König Kasimirs Tochter Anna vermählte. 1512 schloss er mit seinem Schwager König Sigismund I. ein Bündnis und sperrte 1519 den Söldnerscharen, die dem Deutschorden zu Hilfe ziehen wollten, den Weg durch Pommern. Seine Söhne Georg I., und Barnim XII. erneuerten 1525 zu Petrikau das Bündnis mit König Sigismund und erhielten 1526 die Ämter und Städte Lauenburg und Bütow als erbliche freie Lehen, was 1546 nochmals ausdrücklich anerkannt wurde unter der Bedingung, dass beide Länder nach dem Aussterben des pommerschen Herzoghauses an Polen zurückfallen sollten. Das Verhältnis Pommerns zu Polen war weiterhin meist freundlich, wenn auch naturgemäss Grenzstreitigkeiten, Übergriffe und Räubereien oft Verhandlungen nötig machten. Auch in den Handelsstreitigkeiten mit Brandenburg stand König Sigismund II. August auf Seiten der Herzoge, einmal weil seine Lande in erster Linie auf den Handel mit Pommern angewiesen waren, dann aber auch weil er seit 1569 den Herzogen durch eine Anleihe verpflichtet war, die durch den Bankerott des Stettiner Bankhauses der Loytze den Ruin des hinterpommerschen Adels und eine grosse wirtschaftliche Krisis in Hinterpommern nach sich zog. 1637 erlosch das pommersche Herzoghaus im Mannesstamm, und damit fielen die Lande Lauenburg und Bütow als erledigte Lehen an Polen heim, von dem sie Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg durch den Vertrag von Bromberg (November 1657) als freie Mannlehen nebst der Starostei Draheim unter Vorbehalt des Rückkaufs abgetreten erhielt, Erwerbungen, die im Frieden zu Oliva (1660) bestätigt wurden. Das Lehnsverhältnis, das freilich immer lockerer und bedeutungsloser wurde, bestand bis zur ersten Teilung Polens. Erst durch den Warschauer Vertrag von 1773 trat Polen die Lande Lauenburg und Bütow erb- und eigentümlich an Preussen ab und verzichtete auf das Recht der Wiedereinlösung der Starostei Draheim. Damit hörte jede formelle Verbindung Pommerns mit Polen auf.

Diese mannigfachen Beziehungen Pommerns zu Polen und insbesondere dem angrenzenden Grosspolen mögen es rechtfertigen, wenn die Anzeige der jetzt in zwei Bänden vollständig vorliegenden Geschichte von Pommern von Martin Wehrmann einen grösseren Raum einnimmt, als es sonst an dieser Stelle bei nicht speziell der Posener Landesgeschichte gewidmeten Werken Brauch ist.

Oft war der Ruf nach einer für alle Kreise, der Fachgenossen wie der Laien, lesbaren und gemeinverständlichen Geschichte Pommerns erschallt, die F. W. Bartholds in vielen Punkten veraltete Geschichte von Pommern und Rügen (5 Bände, Hamburg 1839—45) ersetzen sollte. Alle in den letzten Jahrzehnten dazu

gemachten Ansätze mussten als missglückt bezeichnet werden, da sie die Ergebnisse der neueren Forschung nicht hinreichend berücksichtigten. Da erging an Martin Wehrmann als Zeichen der Anerkennung seiner seit 20 Jahren mit wahrem Bienenfleisse betriebenen Forschungen zur Geschichte seiner Heimatprovinz die Aufforderung, eine kurz gehaltene, auf streng wissenschaftlicher Grundlage beruhende und dabei zugleich populäre Geschichte Pommerns zu schreiben. Von ihm, den man oft und mit Recht den z. Zt. besten Kenner der pommerschen Geschichte genannt hat, durfte man etwas wirklich Brauchbares erwarten, und diese Erwartungen sind nicht getäuscht. Wehrmann hat seine nicht ganz leichte Aufgabe durchaus geschickt gelöst. Er hat ein unter sorgsamer Benutzung der Quellen und der Ergebnisse der Detailforschungen zur pommerschen Geschichte mit anerkennenswertem Fleisse und in liebevoller Versenkung in den oft etwas spröden und nicht immer gleich interessanten Stoff geschriebenes Werk geschaffen, das im Wesentlichen allen Anforderungen entspricht und gewiss zu weiteren Forschungen und Untersuchungen über diese und jene dunklen Punkte anregen wird, deren es namentlich für das Mittelalter noch manchen gibt. Ist der eine oder andere Zeitraum, besonders in der neueren Zeit, etwas zu kurz weggekommen, so liegt das an dem Fehlen von Vorarbeiten für manche dieser Perioden.

Auf den Inhalt des Werkes näher einzugehen, verbietet mir der Raum. Soweit er sich auf Polens Verhältnis zu Pommern bezieht, ist er in den diese Anzeige eröffnenden Ausführungen skizziert. Im übrigen muss ich mich damit begnügen, die Überschriften der einzelnen Abschnitte anzuführen. Der erste Band, der bis zum Tode Bogislaws X. (1523) reicht, behandelt nach einer kritischen Übersicht über die Quellen und älteren Darstellungen der Geschichte Pommerns in zehn Abschnitten, die Urzeit, die Wendenzeit, die Christianisieruug und die Germanisierung des Landes, den Kampf um die Unabhängigkeit (1278 bis 1348), Pommern in der Zeit der Blüte des Städtewesens, Pommern um die Wende des vierzehnten Jahrhunderts, Pommerns Kampf mit Brandenburg und innere Streitigkeiten, den Stettiner Erbfolgestreit (1464—72) und endlich Pommern unter Bogislaw X. (1474—1523). Der zweite Band, der die Geschichte Pommerns bis auf die Neuzeit führt, berichtet in neun Abschnitten über die inneren Zustände Pommerns im Anfange des 16. Jahrhunderts, die Reformation, Pommern in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Zeit des dreissigjährigen Krieges, Pommern in der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Pommern in der Zeit des Königs Friedrich Wilhelm I. in Preussen, Pommern in der Zeit Friedrichs des Grossen, Pommern in der

Napoleonischen Zeit und Pommern im neunzehnten Jahrhundert. Ein ausführliches Personen- und Ortsregister am Schlusse des zweiten Bandes erhöht die Brauchbarkeit und erleichtert die Benutzbarkeit des Ganzen.

Ein Mangel, der dem Werke anhaftet, und den ich auch hier nicht unerwähnt lassen darf, das Fehlen von Zitaten und Belegstellen für das auf eigenen Forschungen Wehrmanns beruhende Neue, fällt nicht dem Verfasser zur Last, sondern war in dem Plane der Abteilung „Deutsche Landesgeschichten“ begründet. Mit Recht ist dieser Mangel oft bedauert, und man hat glücklicherweise in später erschienenen Werken dieser Abteilung diese Beschränkung fallen gelassen. Wenn dies auch bei der zweiten Auflage von Wehrmanns Werke geschieht, die, wie verlautet, in absehbarer Zeit nötig sein wird, so wird man das allseitig freudig begrüssen. Meine Anzeige schliesse ich mit dem Ausdrucke des Dankes, der dem Verfasser wie für seine zahlreichen anderen grösseren und kleineren Arbeiten zur pommerschen Geschichte, so auch für seine „Geschichte von Pommern“ gebührt, die auch über Pommerns Grenzen hinaus die verdiente Würdigung finden wird. Stettin. Otto Heinemann.

Zimmer H., Randglossen eines Kultisten zum Schulstreik in Posen und Westpreussen und zur Ostmarkenfrage. Berlin. Weidmann 1907. 124 S.

Heinrich Zimmer, der gelehrte Keltologe der Berliner Universität, hat in diesem kleinen Werke den bei der gegenwärtigen Stellung der katholischen Kirche im nationalen Streite des preussischen Ostens überaus interessanten Nachweis geliefert, dass die Kirche auch anders verfahren kann, als sie hier bei uns verfahren zu müssen behauptet. Er zeigt, dass trotz der Vorschriften des Tridentinums mit Hülfe des Klerus in der Bretagne die nationale keltische Sprache vom Französischen verdrängt worden ist, vor allem aber, dass in gewaltigem Massstabe dieser selbe Prozess zu Gunsten des Englischen und zu Ungunsten des Ersischen — und zwar im wesentlichen innerhalb der letzten hundert Jahre — in Irland von der katholischen Geistlichkeit nicht nur befördert, sondern geradezu durchgeführt worden ist. Das heisst also: der katholische Priester hat in erster Reihe dazu mitgeholfen, in Irland die Sprache des protestantischen England an die Stelle des nationalen Idioms des katholischen Volkes zu setzen. Ohne zweifel ist hier auf Weisung von Rom gearbeitet worden, und auch diese Leistung ist ein Stück der weltumfassenden Politik des Papsttums. Welcher Art Roms Motive hierbei gewesen sind, ist dunkel; ob Zimmer sie richtig deutet, lässt sich schwer entscheiden. Eines aber ist sicher, nämlich, dass die katholische Kirche, wenn nicht besondere Um-

stände vorliegen, durchaus keine schonende Zärtlichkeit für die Sprache oder für andere nationale Eigentümlichkeiten schwacher und zurückgedrängter Völker besitzt.

Im Verhältnis der preussischen Polen zum preussischen Staate scheinen diese besonderen Umstände für Rom vorhanden zu sein. Dies ist eine der vielen fundamentalen Verschiedenheiten in der polnischen und der irischen Frage. Neuerdings liegt uns Irland nicht so abseits, wie früher. Man liest öfters Betrachtungen über die angloirischen Beziehungen und Schwierigkeiten, auch Vergleiche zwischen jenen und unseren polnischen Verhältnissen werden nicht selten gezogen. Welcher Mangel an Sachkenntnis sich dabei bisweilen, selbst in den Spalten angesehener Zeitschriften verrät, wird durch ein von Zimmer gegebenes Beispiel treffend beleuchtet. In Wahrheit liegen die Dinge so, dass zwischen dem irischen und dem polnischen Problem kaum irgendeine Ähnlichkeit vorhanden ist. Man mag die beiden Fragen betrachten, von welchem Gesichtspunkte aus man will, vom nationalen, vom kirchlichen, vom wirtschaftlichen aus, durchgreifende Analogieen sind nicht zu finden. Die irische Frage ist mit einem enormen Aufwand staatsmännischer Kraft und finanzieller Mittel, unter bewusster Aufopferung eines grossen Bruchteils englischer in Irland angesiedelter Volkskraft, von England so gut wie gelöst worden; sie wird dem vereinigten Königreiche keine derartigen Schwierigkeiten, wie in den sechsziger, siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhundert mehr bereiten. In der polnischen Gefahr stehen wir noch mitten darin, und zur Zeit ist kein Ausweg zu erblicken.

Freilich fehlt es auf beiden Seiten, auf keltischer sowohl wie auf slavischer, nicht an Versuchen, Analogieen aufzufinden und die Umstände des eines Falles für den anderen auszunützen. Zimmer zeigt in amüsanter Weise, welche Fäden von der polnischen Agitation zu den künstlichen nationalen Bestrebungen der Bretagne und zu den Versuchen hinüberführen, die man in Irland mit ziemlich vergeblicher Bemühung anstellt, um die keltische Sprache wieder aufleben zu lassen. Ein Herr aus Kalisch spielt dabei eine Hauptrolle. Er hat vom keltischen noch weniger Schimmer, als die Dubliner Pankeltisten; aber merkwürdigerweise ist seit seinem Erscheinen in jenen Gegenden der keltischen Lokalpresse über den Streit zwischen Deutschen und Polen ein Licht aufgegangen, und selbst walliser und bretonische Winkelblätter bringen nunmehr antideutsche Artikel über unseren Schulstreik und über andere derartige Gegenstände.

Übrigens sind die slavisch-irischen Beziehungen keineswegs ganz jungen Datums. Schon am 14. Juli 1792 hingen die nationalen Iren von Belfast, als sie den Jahrestag des Bastillen-

sturmes feierten, das polnische Banner neben dem irischen auf, und 1847 behauptete im Parlamente der Führer von Jung-Irland William Smith O' Brien, die civilisierte Welt sähe die Verbindung Irlands mit England mit gleichen Augen an, wie die Polens mit Russland. Auf der slavischen Seite war es kein Anderer als Daniel Ernst Jablonsky, der schon vor zweihundert Jahren, nicht im polnischen sondern im wendischen Interesse Verbindungen nach dem Keltentum hinüber suchte. In einem sehr interessanten, von Christopher Anderson 1828 veröffentlichen Briefe, den er 1714 an J. Chamberlayne Esq. schrieb, machte Jablonsky den Adressaten und den Rev. Richardson darauf aufmerksam, wie die Lausitzer Wenden in den dreissig Jahren von 1678 bis 1708 dem Versuche, sie durch Schulen zu germanisieren, erfolgreich Widerstand geleistet hätten. Ausdrücklich sagt er, es schiene ihm hier um Vorgänge „parallel to your Irish affairs" sich zu handeln.

M. Jaffé.

Nachrichten.

1. Seit einigen Monaten erscheint in Krakau heftweise eine Sammlung von Abbildungen altpolnischer Kunstwerke, herausgegeben von Felix Kopera und Julian Pagaczewski unter dem Titel: Polskie Museum. In den bisher erschienenen Heften sind von Kunstdenkmälern der Provinz Posen abgebildet in Heft 3 ein Pacifikale des Kardinals Erzbischof Friedrich Jagiellonczyk vom Ende des 15. Jahrhunderts im Gnesener Dom in Vorder- und Rückansicht und in Heft 8 die berühmte Bronzetür desselben Doms mit den Darstellungen aus dem Leben des heiligen Adalbert. Beide Stücke sind übrigens schon früher bei J. Połkowski, Katedra Gnieźnieńska, veröffentlicht worden.

2. Münzfund in Gnesen. Im April 1907 machten Arbeiter bei Kanalarbeiten am Domberg in Gnesen einen grösseren Münzfund, der zunächst verheimlicht wurde. Ein Teil des Fundes wurde zerstreut, 30 Stücke gelangten in den Besitz des Domkapitels, der Rest von 86 Münzen wurde durch den Magistrat beschlagnahmt. Der Fund besteht ausschliesslich aus ungarischen Golddukaten, im Gegensatz zu dem vorjährigen Fund von Samter, der neben 74 Ungarn auch 46 deutsche Goldgulden enthielt. Unter den 116 bekannt gewordenen Münzen des Gnesener Fundes sind 76 von Sigismund (1387—1437), 5 von Albert (1437—1439), 5 von Wladislaus Jagiellonczyk (1440—1444), 1 von Johannes Hunyadi (1446—1452), 28 von Ladislaus Posthumus (1452—1457) und 1 von Matthias Corvinus (1458—1490). Die Eingrabung der Münzen scheint also in den ersten Jahren der Regierung von Matthias Corvinus erfolgt zu sein.

G. Haupt.

Redaktion: Dr. A. Warschauer, Posen. — Verlag der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen und der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt zu Bromberg. Druck der Hofbuchdruckerei W. Decker & Co., Posen.